



Die Einzelfirma wächst und es sollen Partner einsteigen: Wie der Wechsel zur GmbH oder AG gelingt.

Von der Einzelfirma zur GmbH oder AG

Eine Büwo-Leserin erkundigt sich: Sie hat ein Einzelunternehmen, und das Geschäft ist in den letzten Jahren erfreulich gewachsen. Was einst vielleicht kleiner begann, hat sich gut entwickelt – nun möchte sie den nächsten Schritt wagen. Für die Expansion und um das Unternehmen weiter zu stärken, will sie zusätzliche Partner an Bord holen: Partner, mit denen sie die nächsten Vorhaben gemeinsam angehen kann.

Eine Einzelfirma lässt sich nicht einfach durch eine Namensänderung zur GmbH oder AG machen. Stattdessen wird eine neue Gesellschaft gegründet, die das bisherige Geschäft oder einen Geschäftsbereich übernimmt. Auch eine bereits bestehende GmbH oder AG kann dafür genutzt werden.

Ist die Einzelfirma im Handelsregister eingetragen, können ihr Geschäftsvermögen und ihre Schulden gemeinsam auf die Gesellschaft übertragen werden. Dieser Vorgang heisst Vermögensübertragung. Der Vorteil: Maschinen, Warenbestände, Forderungen und andere erfasste Vermögenswerte müssen nicht einzeln übertragen werden. Bei der Gründung der AG oder GmbH muss das Kapital nicht zwingend in bar eingebracht werden. Dafür können auch geeignete Vermögenswerte der Einzelfirma dienen. Im Gegenzug erhält der Inhaber Stammanteile der GmbH oder Aktien der AG. Man spricht von einer Sacheinlage.

Für eine GmbH braucht es mindestens CHF 20 000 Stammkapital, das bei der Gründung vollständig einge-

bracht werden muss. Eine AG benötigt mindestens CHF 100 000 Aktienkapital. Davon müssen bei der Gründung insgesamt mindestens CHF 50 000 und mindestens 20 Prozent jeder Aktie geleistet sein.

Wer Geschäftsvermögen als Kapital einbringt, muss dessen Wert nachvollziehbar dokumentieren. Ein zugelassener Revisor prüft den dafür erstellten Gründungsbericht.

Das zentrale Dokument ist der Übertragungsvertrag. Dazu gehört ein Inventar: eine Übersicht, aus der klar hervorgeht, welche Vermögenswerte und Schulden die Gesellschaft übernimmt. Auch die Gegenleistung und die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden festgehalten.

Die übertragenen Vermögenswerte müssen mehr wert sein als die übernommenen Schulden. Unklar zugeordnete Vermögenswerte können beim bisherigen Inhaber verbleiben. Eine sorgfältige Bestandsaufnahme verhindert deshalb spätere Überraschungen.

Der Übertragungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Gehören Grundstücke zu den zu übertragen-

den Vermögenswerten, müssen die entsprechenden Teile des Übertragungsvertrages zusätzlich öffentlich beurkundet werden.

Die Gründung der GmbH oder AG erfolgt beim Notariat. Anschliessend werden Gründung und Vermögensübertragung aufeinander abgestimmt im Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung gehen die erfassten Vermögenswerte und Schulden auf die Gesellschaft über.

Wird das ganze Geschäft übertragen, muss die bisherige Einzelfirma zur Löschung angemeldet werden. Alte Schulden verschwinden durch den Wechsel nicht. Der bisherige Inhaber haftet dafür grundsätzlich noch während drei Jahren gemeinsam mit der Gesellschaft. Bei später fälligen Forderungen beginnt die entsprechende Frist erst mit der Fälligkeit (Nachhaftung).

Wichtige Miet-, Kredit- und Lieferverträge sollten vorab geprüft werden. Ob solche Verträge ohne Zustimmung der Vertragspartner automatisch übergehen, ist nicht abschliessend geklärt.

Für Mitarbeitende gelten besondere Regeln: Ihre Arbeitsverhältnisse gehen grundsätzlich mit über, sofern sie dies nicht ablehnen. Sie müssen rechtzeitig informiert und bei geplanten Massnahmen gegebenenfalls angehört werden.

Der Wechsel von einer im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung zur GmbH oder AG ist mittels Vermögensübertragung machbar – entscheidend sind eine saubere Vorbereitung und klar dokumentierte Verhältnisse.



Der Experte

MLaw Ursin Gilli
Rechtsanwalt und
Notar

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. MLaw Ursin Gilli ist Rechtsanwalt und Notar und arbeitet vorzugsweise im Notariat (Erbrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht) sowie im Öffentlichen Recht.